Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

73 (6.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Mr. 73

Rarlsruhe, ben 6. Ceptember

1923

Inhalt:

2. R

bens

r Um

2. R2

6.

elder

ftreid

1727

II. 9.

Ungu

25 1

gegebe

Zb 7

Reid

dehal

000 000

000

000

000

000 000

1685

rtlich

11 21 betro

Reichsbahnnotgelb. Bergütungen für Leiftungen zugunsten Dritter. Gewährung des Frauenzuschlages an geschiedene Angestellte. Angestelltenversicherung.

479.

Aufwandsentschäbigung ber Betriebs- und Beamtenrate.

Dr. 480. Bestimmungen über bie Gewährung von Rinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

Nr. 481. Beförberung lee Nr. 482. Bahnsteigsperre. Beforderung leerer Berfonenwagen.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Zb 12 kr. 475. Reichsbahnnotgeld.

(Ar 11. R 24/M 472.)

Neben den bereits im Umlauf befindlichen 1=Millionen=Scheinen hat der Herr Reichsverkehrsminister jest auch 2= und 5=Millionen=

nerfli

Bei dem 2=Millionen Schein sind Reihe und Nummer schwarz gedruckt. Der irisfarbene Untergrund grau-rosa-grau trägt an der linken ite die Wertbezeichnung "2 Millionen". Die Größe ist 65 × 125 mm. Reihe und Nummer des 5-Millionen-Scheins find braun gedruckt, n irisfarbene Untergrund violett-grün-violett. Die Größe ift 88 × 142 mm. Der Textbruck ift bei allen Scheinen weinrot.

Matt. 476. Bergütungen für Leiftungen jugunften Dritter.

In den Bestimmungen für "Leiftungen zugunften Dritter" (Dienstanweisung 364) treten mit Wirfung vom 1. September 1923 neue Sate eim Rraft, die in den Gebührentafeln in Spalte 10 wie folgt einzutragen find:

D I: XI = 1729000, X = 1543000, IX = 1377000, VIII = 1245000, VII = 1131000, VI = 1021000, V = 939 000, IV = 855 000, III = 798 000, II = 744 000, Besatungszulage = 6000 M.

D II: $a = 24\,000\,000$, $b = 1\,600\,000$, $c1 = 8\,800\,000$, $8\,800\,000$, $8\,800\,000$, $c2 = 10\,400\,000$, $10\,400\,000$, $10\,400\,000$, $c\,3 = 12\,000\,000$, $12\,000\,000$, $12\,000\,000$, $d = 1\,600\,000$ M.

D III a: $1 = 24\,000\,000$, $2 = 36\,000\,000$, $3 = 48\,000\,000$, $4 = 64\,000\,000$, $5 = 80\,000\,000$, $6 = 14\,000\,000$ M.

D III b 1: a 1 = 1220000, a 2 = 1610000, a 3 = 2000000, a 4 = 2440000, a 5 = 2940000 %.

D III b 2: a 1 = 2240000, a 2 = 3800000, a 3 = 4760000, a 4 = 6350000, a 5 = 6350000 M.

DIII b 3: a $1 = 15\,000$, a $2 = 20\,000$, a $3 = 25\,000$, a $4 = 30\,000$, a $5 = 30\,000$ M.

DIII b 4: a 1 = 3475000, a 2 = 5430000, a 3 = 6785000, a 4 = 8820000, a 5 = 9320000 M.

D IV = $400\,000$, D V = $798\,000$, Befahungszulage 6000, D VI = $744\,000$, Befahungszulage = $600\,000\,M$.

Bei ichon abgerechneten Bergütungen hat es fein Bewenden.

In Anbetracht der fortschreitenden Markentwertung find die Leistungsgebühren stets möglichst umgebend einzuziehen.

Bu ben Gebührentaseln auf ben Seiten 8 bis 11 ber Dienstanweisung sind handschriftlich Deckblätter für weitere Erhöhungen herlellen und mit den Spaltenzahlen 11 bis 20 zu versehen. Die Deckblätter find nur am Rande festzukleben, so daß die früheren Sabe htbar bleiben.

In der Berfügung Ar 11. R 28. M 415 (Amtsblatt Beilage 49 vom 24. August 1923) ift unter D I: III die Bahl 119 000 in 09 000 richtigzustellen.

At. 477. Gewährung bes Franenguichlages an geschiedene Angestellte.

Nach Erlaß bes herrn Reichsministers ber Finanzen vom 27. August 1923 I B 23 659 findet die unter lid. Nr. 430, Amtsblatt 21923 enthaltene Befanntmachung, Anderung der Biffer 200 a der Befoldungsvorschriften betr., auch auf die Angestellten entsprechende awendung.

478. Angestelltenversicherung.

(A 4. Zb 76.)

Borgang: Berfügung Nr. 427, Amtsblatt 61/1923.

I. Nachstehend geben wir die Neunte Berordnung über die Berficherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 24. August 1923 befannt.

Boransfehung ber Berficherung nach § 1 bes Berficherungsgesehes für Angestellte ift, bag ber Jahresarbeitsverdienst im unbesehten thiet 2400 Millionen Mart, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Borschriften fur die Erwerbsdenfürsorge gelten, 3000 Millionen Mart nicht übersteigt.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet von mehr als 78 Millionen Mark, im besetzten Gebiet, Einbruchsgebiet und in bem Gebiet, in bem besondere Borschriften fur die Erwerbslosenfürforge gelten, von mehr als 96 Millionen Mark Brund biefer Berordnung versicherungspflichtig werden, gelten bie Beftimmungen ber §§ 3 bis 5 ber vierten Berordnung über bie Berrungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetztätt I Seite 108) entsprechend.

\$ 3.

Diese Berordnung tritt mit Wirkung bom 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, ben 24. Auguft 1923.

Der Reichsarbeitsminifter. Im Auftrag: Dr. Ritter.

II. Bum Bollgug wird angeordnet:

Die infolge ber Ausbehnung ber Berficherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2400 Millionen M bezw. 3000 Millionen Mark erstmals ober erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten find sofort bei der Arbeiterpensionskaffe anzumelbe

Rr. 479. Aufwandsentichadigung der Betriebs= und Beamtenrate.

(A 8. Zb 104. Nr. M 174

I. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. 92. Nr. 23427/23 vom 1. September 1923:

Entsprechend ben mit ben Erlassen vom 28. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23398/23 — und vom 30. August 1923 — E. II. 931. 48 Nr. 23 399/23 —, betreffend Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter, befanntgegebenen Anderungen bes § 15 L.T.B. werben bie mit Erlaß vom 25. Auguft 1923 — E. II. 92. Rr. 23366/23 — für die Aufwandsentschäbigung ber Betriebs- und Beamten bekanntgegebenen Sate wie folgt erhöht:

> ab 20. August 1923 und ab 27. August 1923 von bisher 380 000 M auf 1 100 000 M auf 1 600 000 M, von bisher 190 000 M auf 550 000 M auf 800 000 16, von bisher 95 000 16 auf 275 000 M auf 400 000 16, bon bisher 47 500 M auf 137 500 M 200 000 16. auf

Die Bufchläge für besonders teuere Orte bleiben unverändert.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 366/23 wurde unter Nr. 451 im Amtsblatt 1923 befanntgegeben.

Rr. 480. Bestimmungen über bie Gemahrung von Rinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 2

erfett

uwun

ortfüh

Borgang: Nr. 457, Amtsblatt 69/1923.

Freie Roft und Wohnung ift auf Unordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamtes Karlsruhe (also für g Baben) mit Wirfung vom 1. September b. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverbienst bei Berechnung bes Rinberzuschlags anzurechnen:

für Lehrlinge und Lehrmädchen mit täglich 480 000 M, wöchentlich 3 360 000 M, monatlich 14 400 000 M und jährlich 172 800 000 M latt 6 Wird feine Wohnung, sondern nur freie Berpflegung gewährt, fo betragen die Wertanschläge nur 5/6 diefer Cabe. Die Erhöhung find entsprechend den geltenden Bestimmungen auch bei ben an Angestellte und Arbeiter bei ber Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieb zu zahlenden Rinderzuschlägen zu berücksichtigen.

Drudfehlerberichtigung: In Berfügung Rr. 457, Umtsblatt 69/1923, ift zu andern: 224 M in 224 000 M und Wartanschlag

Wertanschlag.

B. Betriebs=, Berkstätte= und Materialangelegenheiten.

Rr. 481. Beförderung leerer Perfonenwagen.

Die leeren Bersonenwagen — auch schadhafte und untersuchungspflichtige Bagen — find mit ben gunftigften Beforberungsmögli feiten unter tunlicher Ausnugung als Berftarfungswagen zu verfenben. Burben baburch Schnell- ober Berfonenzuge zu fehr bela werben, fo hat Beforderung mit Gilguterzugen zu erfolgen. Die Berfendung mit Guterzugen muß, wenn außerft mögli unterbleiben, bamit bie Leitung über Ablaufberge vermieben wird und feine Bergogerungen burch ilberführung vom Gitterbahnhof # Berfonenbahnhof entfteben.

Allen leer laufenden Berfonen- und Gepactwagen ift ein Begleitschein beizugeben, beffen Nummer in Spalte "Bemerkungen" b Bersonen- ober Güterwagenzettels einzutragen ift. Der Bestimmungsbahnhof und bei fremden Wagen auch der Beförderungsweg ift, sowe nicht eine Bezettelung vorgeschrieben ist, beiderseits auf den Tritten mit unverkürztem Stationsnamen aufzuschreiben und im Begleitsche einzutragen. In biefem ift auch die Angahl ber etwa beigegebenen Schlüffel zu vermerken. Leer laufende Berfonenwagen find zu be ichließen, nicht zu beleuchten und nicht zu beigen.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Wagenangelegenheiten.

Rr. 482. Bahnfteigiperre.

(C 16. Vb 15. Mr. 212)

Die Beschwerben über zu späte Öffnung und unzulängliche Bebienung ber Bahnsteigsperren mehren sich. Das kommt hauptfächlich babe weil ein großer Teil ber Stationsvorstände und Auffichtsbeamten diesem wichtigen Dienstzweig nicht die nötige Aufmerksamteit schenkt. D Stationsvorftande werden wieberholt angewiesen, zur Bermeibung ber vielen Beschwerben bie vorschriftsmäßige Bedienung ber Bahnfteigiper fortwährend im Auge zu behalten und Borforge zu treffen, daß die Bahnsteigsperren rechtzeitig geöffnet und ausreichend bedient werden, bag bie Reisenden ohne Anstand ben Bahnsteig betreten konnen. Gegen Berftoge bes Berfonals in Diefer Beziehung, denen ohne Ausnahm genau nachzugeben ift, ift mit Nachbrud einzuschreiten.

Die Borftande und 2. Beamte ber Betriebsinfpettionen, ber Betriebstontrolleure, Stationsvorftande und Bugereviforen haben den punt

lichen Bollzug zu überwachen.